



Bundesnetzagentur

Bonn, 24. Februar 2021

# Amtsblatt

# 4

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
19	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät .....	155
20	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät .....	156
21	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für den CB-Funk .....	158

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
35	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen .....	164
	<b>Post</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
36	PEntgV § 8 Abs. 2 i. V. m. §§ 19 Satz 1, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG; Hier: Antrag der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH auf Genehmigung des Entgelts für das Produkt „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“ .....	165
37	Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG .....	166

Mit-Nr.		Seite
	<b>Energie</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
38	Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/052.....	167
39	Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/015.....	167
40	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Gasbereich, hier: BK4-16/010A01 .....	167
41	Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-11/994.....	167
42	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV; Konsultation zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG (BK8-20/1101-R; BK8-20/1102-R; BK8- 20/2101-R; BK8-20/2102-R; BK8-20/2103-R; BK8-20/3101-R; BK8-20/3102-R) .....	168



# Regulierung

## Telekommunikation

Vfg Nr. 19/2021

**Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**

**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Abs. 3 FuAG folgende

### Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im europäischen Markt wird untersagt.**

**Angaben zum Gerät:**

**Gerätetyp:** WLAN-Verstärker  
**Modell:** AV1300 Wi-Fi / TL-WPA8630 KIT (EU)  
**Hersteller:** TP-Link Technologies Co., Ltd., China

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

### Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Mit der Amtsblattveröffentlichung vom 25.11.2020 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Parallel wurde im Rahmen der Marktüberwachung eigene Recherchen eingeleitet, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde in Polen hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Das Gerät wurde auch seitens des Mitgliedstaates einer Messung unterzogen. Im Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der Störemissionen in den für das Gerät angegebene

nen Frequenzbereichen nicht eingehalten werden. Somit besteht für dieses Gerät ein mittleres Risiko.

II.

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Geräts einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteilte ich gemäß § 30 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.



Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

### Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4

Vfg Nr. 20/2021

**Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**

**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt. Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 FuAG folgende

### Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im Markt wird untersagt.**

**Angaben zum Gerät:**

<b>Gerätetyp:</b>	<b>Bluetooth Freisprecheinrichtung</b>
<b>Modell:</b>	<b>VW8D</b>
<b>Hersteller:</b>	<b>Electronicx GmbH, Deutschland</b>

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

### Begründung

I.

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß §§ 23 ff. FuAG wurde am 27.07.2020 von der Bundesnetzagentur das oben aufgeführte Gerät gesichtet. Dabei wurde festgestellt, dass die CE Kennzeichnung auf dem Gerät fehlerhaft, die Konformitätserklärung sowie die Bedienungsanleitung fehlen.

Mit Anordnung vom 17.08.2020 wurde der Hersteller aufgefordert, die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation unverzüglich vorzulegen. Dieser Anordnung ist der Hersteller nicht nachgekommen.

Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

II.

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteile ich gemäß § 30 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.



Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

#### **Hinweise**

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4

Vfg Nr. 21/2021

### Allgemeinzuteilung von Frequenzen für den CB-Funk

Auf Grund des § 55 Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit im CB-Funk zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 132/2019 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für den CB-Funk“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 24/2019 vom 18.12.2019, S. 2418, wird aufgehoben.

### § 1

Der CB-Funk ist eine private, nicht kommerzielle Funkanwendung und dient der Nachrichtenübermittlung (Sprache und Daten) zwischen den Nutzern („CB-Funker“), wobei alle Nutzer gleichberechtigt sind.

### Frequenzen zur Nutzung im CB-Funk

Kanalnummer	Mittelfrequenz in MHz	Kanalnummer	Mittelfrequenz in MHz	Kanalnummer	Mittelfrequenz in MHz	Kanalnummer	Mittelfrequenz in MHz
1	26,965	21	27,215	41 <sup>2</sup>	26,565	61 <sup>2</sup>	26,765
2	26,975	22	27,225	42	26,575	62	26,775
3	26,985	23	27,255	43	26,585	63	26,785
4	27,005	24 <sup>1</sup>	27,235	44	26,595	64	26,795
5	27,015	25 <sup>1</sup>	27,245	45	26,605	65	26,805
6 <sup>1</sup>	27,025	26	27,265	46	26,615	66	26,815
7 <sup>1</sup>	27,035	27	27,275	47	26,625	67	26,825
8	27,055	28	27,285	48	26,635	68	26,835
9	27,065	29 <sup>2</sup>	27,295	49	26,645	69	26,845
10	27,075	30	27,305	50	26,655	70	26,855
11 <sup>2</sup>	27,085	31	27,315	51	26,665	71 <sup>2</sup>	26,865
12	27,105	32	27,325	52 <sup>1</sup>	26,675	72	26,875
13	27,115	33	27,335	53 <sup>1</sup>	26,685	73	26,885
14	27,125	34 <sup>2</sup>	27,345	54	26,695	74	26,895
15	27,135	35	27,355	55	26,705	75	26,905
16	27,155	36	27,365	56	26,715	76 <sup>1</sup>	26,915
17	27,165	37	27,375	57	26,725	77 <sup>1</sup>	26,925
18	27,175	38	27,385	58	26,735	78	26,935
19	27,185	39 <sup>2</sup>	27,395	59	26,745	79	26,945
20	27,205	40 <sup>2</sup>	27,405	60	26,755	80 <sup>2</sup>	26,955

<sup>1</sup> Kanäle, die auch zur Übertragung digitaler Daten vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Kanäle, die auch zur Sprachübertragung über unbemannte automatisch arbeitende CB-Funkanlagen vorgesehen sind.



## § 2

## Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Kanalbandbreite zur Nutzung der Frequenzen gemäß § 1 beträgt 10 kHz.
- (2) Nutzungsbestimmungen für die Sprachübertragung im CB-Funk:

Zulässige Sendearten	Maximal zulässige Leistung bei den jeweiligen Sendearten	Zulässig auf den Kanälen
F3E/G3E (Frequenz-/ Phasenmodulation, Fernsprechen, ein Kanal, analog)	4 Watt ERP <sup>3</sup>	1 bis 80
J3E (Einseitenband-Amplitudenmodulation, unterdrückter Träger (SSB), Fernsprechen, ein Kanal, analog)	12 Watt PEP <sup>4</sup>	1 bis 40
A3E (Zweiseitenband-Amplitudenmodulation, Fernsprechen, ein Kanal, analog)	4 Watt ERP <sup>5</sup>	1 bis 40

- (3) Nutzungsbestimmungen für die Übertragung digitaler Daten im CB-Funk:

Zulässige Sendearten	Maximal zulässige Leistung bei den jeweiligen Sendearten	Zulässig auf den Kanälen
Sendearten, die auf Frequenz- oder Phasenmodulation basieren (z.B. F1D, F2D, G1D, G2D)	4 Watt ERP <sup>3</sup>	6, 7, 24, 25, 52, 53, 76 und 77
Sendearten, die auf Einseitenband-Amplitudenmodulation mit unterdrücktem Träger (SSB) basieren (z.B. J1D und J2D)	12 Watt PEP <sup>4</sup>	6, 7, 24 und 25
Sendearten, die auf Zweiseitenband-Amplitudenmodulation (AM), basieren (z.B. A1D und A2D)	4 Watt ERP <sup>5</sup>	

Zur Übertragung digitaler Daten sind die Zusammenschaltung von CB-Funkanlagen mit anderen Netzen (z.B. Internet) und der Betrieb von unbemannten automatisch arbeitenden CB-Funkanlagen erlaubt.

3 Die „effektive Strahlungsleistung (ERP)“ ist das Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinnfaktor in einer Richtung, bezogen auf den Halbwellendipol. Dabei liegt ein idealer, verlustloser Halbwellendipol im freien Raum als Bezugsantenne zu Grunde. Der Gewinnfaktor einer Antenne errechnet sich aus ihrem Antennengewinn in dB bezogen auf den Halbwellendipol ( $g_d$ ) wie folgt:  $G_d = 10^{\frac{g_d}{10}}$ .

4 Die „Spitzenleistung (PEP)“ ist die Durchschnittsleistung, die der Sender unter normalen Betriebsbedingungen während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei der höchsten Spitze der Modulationshüllkurve der Antennenspeiseleitung zuführt.

5 Effektive Strahlungsleistung (ERP) gemessen als Effektivwert.



- (4) Auf den Kanälen 41 bis 80 (nationaler Erweiterungsbereich) ist die Frequenznutzung mit ortsfesten Funkstellen in den Landkreisen, Städten und Regionen, die in der Anlage zu dieser Allgemeinzuteilung aufgeführt sind (Schutzzonen gegen Nachbarstaaten), auf Grund dieser Allgemeinzuteilung nicht gestattet.
- (5) Die Sprachübertragung zwischen CB-Funkgeräten über unbemannte automatisch arbeitende CB-Funkanlagen sowie die Zusammenschaltung von CB-Funkanlagen mit dem Internet für die Sprachübertragung ist ausschließlich auf den Kanälen 11, 29, 34, 39, 40<sup>6</sup>, 41, 61, 71 und 80 gestattet. Auf den Kanälen 41, 61, 71 und 80 dürfen für die Sprachübertragung nur auf Frequenz- oder Phasenmodulation basierende Sendarten benutzt werden. Der Sender der unbemannten automatisch arbeitenden CB-Funkanlage soll seine Aussendung spätestens drei Sekunden nach dem Ende der übertragenen Aussendung beenden. Die Frequenzverfügbarkeit und die störungsfreie und effiziente Nutzung der Frequenzen dürfen durch die unbemannten automatisch arbeitenden CB-Funkanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Bei der Verwendung von Antennen mit Gewinn bezogen auf den Halbwellendipol gilt die maximal zulässige effektive Strahlungsleistung (ERP) gemäß § 2 Absatz 2 und 3 als zu beachtender Grenzwert.
- (7) Beim CB-Funkbetrieb sind nicht erlaubt:
- Rundfunkähnliche Sendungen<sup>7</sup>,
  - Daueraussendungen<sup>8</sup>,
  - Aussendungen ohne Nachrichteninhalte,
  - Aussendungen, die nicht unmittelbar der Aufnahme einer Funkverbindung oder der Teilnahme am bestehenden Funkverkehr dienen,
  - Bakenaussendungen
- (8) Die Nutzung des CB-Funks zu kommerziellen Zwecken ist nicht zulässig.

### § 3

#### Nebenbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2030 befristet.
- (2) Während des Betriebs einer unbemannten automatisch arbeitenden CB-Funkanlage ist die Ausübung der Funktionsherrschaft des für diese Funkanlage Verantwortlichen zu gewährleisten.
- (3) Wenn durch die Nutzung der Kanäle 41 bis 80 Störungen bei Funknutzungen in Nachbarstaaten auftreten, hat der Frequenznutzer auf Aufforderung der Bundesnetzagentur unverzüglich den Sendebetrieb auf den beanstandeten Frequenzen einzustellen. Das sich aus dem vorgenannten Sachverhalt möglicherweise ergebende wirtschaftliche Risiko und ggf. in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Frequenznutzer.

6 Hinweis: in Grenznähe zur Schweiz kann der Funkverkehr der schweizerischen CB-Funker beeinträchtigt werden, da dieser Kanal in der Schweiz derzeit als Anrufkanal genutzt wird.

7 Rundspruchsendungen mit rein informativem Charakter, die mit einem Bestätigungsfunkverkehr verbunden sind und die keine Daueraussendungen darstellen, gelten nicht als rundfunkähnliche Sendungen.

8 Da eine störungsfreie und effiziente Nutzung auch von gemeinschaftlich zugeteilten Frequenzen sichergestellt werden muss, dürfen diese nicht durch Daueraussendungen blockiert werden. Unter Daueraussendungen sind Aussendungen zu verstehen, die auf einer konstanten Frequenz/Kanal erfolgen und sich über einen Zeitraum erstrecken, der über das für die bestimmungsgemäße Frequenznutzung der Funkanwendung erforderliche Maß hinausgeht. Für die diesbezügliche Auslegung ist auch das berechnete Interesse Anderer zu berücksichtigen. Funkaussendungen sind daher auf die unbedingt notwendige Zeit zu beschränken.





- (4) Die Teilnahme am CB-Funk auf Schiffen bzw. in Luftfahrzeugen ist nur erlaubt, wenn die Bestimmungen des Bundesministers für Verkehr dies gestatten bzw. auf Schiffen, die nicht der Schiffsicherheitsverordnung unterliegen, wenn der Schiffsführer es gestattet.

### Hinweise

- (1) Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass § 1 und die in § 2 Absatz 1 bis 3 festgelegten Nutzungsbestimmungen eingehalten werden, wenn die Nutzungsbestimmung in § 2 Absatz 6 eingehalten wird und die Frequenznutzung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ordnungsgemäß unterhaltener CB-Funkgeräte erfolgt,

- a) deren Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nach Richtlinie 2014/53/EU erklärt wurde

oder

- b) die nach einer früheren Vorschrift in Deutschland zugelassen wurden und mit einer der folgenden Kennzeichnungen versehen sind,

CEPT-PR27D	KAM	AFM80	FM80	K/....
CEPT-PR27D-40	KFFM40	KFAM40	k/m	K/p
PR27D-FM	KFFM	PR27	KF	

oder

- c) die durch dazu autorisierte Stellen in anderen europäischen Ländern zugelassen wurden.

- (2) Die mit dieser Allgemeinzuteilung zugeteilten Frequenzbereiche werden auch für andere Zwecke benutzt; insbesondere steht der Teilbereich 26,957 MHz bis 27,283 MHz auch für wissenschaftliche, industrielle, medizinische oder ähnliche Anwendungen (ISM) zu Verfügung. Durch die Zuteilung dieser Frequenzen wird daher keine Gewähr für Störungsfreiheit oder eine Mindestqualität des Funkverkehrs übernommen. Der Frequenznutzer hat vielmehr Störungen durch andere Frequenznutzungen hinzunehmen, die berechtigterweise ebenfalls in diesem Frequenzbereich betrieben werden.
- (3) Diese Frequenzzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- (4) Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

Daher dürfen unbeschadet dieser Frequenzzuteilung ortsfeste Sendefunkstellen mit einer gleichwertigen isotropen Strahlungsleistung (EIRP)<sup>9</sup> von 10 Watt oder mehr gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) nur betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren und weitere Informationen sind über die Internetseiten der Bundesnetzagentur (<http://emf3.bundesnetzagentur.de/stob.html>) erhältlich. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren können auch postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.

<sup>9</sup> Die „gleichwertige isotrope Strahlungsleistung“ (EIRP) ist das Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinnfaktor in einer Richtung, bezogen auf den isotropen Kugelstrahler. Die EIRP liegt um den Faktor 1,64 bzw. 2,15 dB höher als die ERP.



- (5) Soweit die Senderausgangsleistung eines CB-Funkgeräts in Watt und die „Gewinne“ und „Verluste“ des am Senderausgang angeschlossenen Antennensystems in dB bekannt sind, können daraus die beim Sendebetrieb auftretenden Strahlungsleistungen ERP und EIRP nach folgenden Formeln berechnet werden:

$$ERP = P_S \cdot 10^{\frac{g_d - a}{10}} \quad \text{und} \quad EIRP = ERP \cdot 1,64$$

mit

$P_S$  ... Ausgangsleistung des Senders in Watt;

$ERP$  ... effektive Strahlungsleistung in Watt bezogen auf den Halbwellendipol;

$EIRP$  ... äquivalente isotrope Strahlungsleistung in Watt bezogen auf den isotropen Strahler;

$g_d$  ... Antennengewinn bezogen auf den Halbwellendipol in dB;

$a$  ... Verluste (beispielsweise durch Kabeldämpfung und Koppler).

Bei CB-Funkgeräten mit fest eingebauter Antenne kann, soweit nicht anders möglich, zur Ermittlung der Strahlungsleistungen auf die Herstellerangaben oder die angewandten Normen zurückgegriffen werden.

- (6) Beim Auftreten von Störungen und bei Überprüfungen werden durch die Bundesnetzagentur für CB-Funkgeräte die Parameter der europäisch harmonisierten Normen ETSI EN 300 135 und ETSI EN 300 433 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o.g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen. Wesentliche Anforderungen in diesen Normen sind insbesondere:

Frequenztoleranz:	± 0,6 kHz	
Maximaler Frequenzhub (bei Frequenz-/ Phasenmodulation):	± 2 kHz	
Maximal zulässige Nachbarkanalleistung:	20 µW	
Grenzwerte für Nebenaussendungen:	47 MHz – 74MHz 87,5 MHz – 118 MHz 174 MHz – 230 MHz 470 MHz – 862 MHz  Andere Frequenzen 9 kHz – 1 GHz über 1 GHz	4 nW (-54 dBm)     0,25 µW (-36 dBm) 1 µW (-30 dBm)

- (7) Die Frequenzen des CB-Funks werden zur gemeinschaftlichen Nutzung zugeteilt, so dass gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Der Funkbetrieb muss insbesondere durch Disziplin und Beschränkung der Übertragungsdauer so gestaltet werden, dass allen Frequenznutzern ein möglichst beeinträchtigungsfreier Funkbetrieb ermöglicht wird.
- (8) Für die Nutzung der zugeteilten Frequenzen gilt weitgehende Eigenverantwortung. Dies erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung von Regeln, die sich die Teilnehmer am CB-Funk in Zusammenarbeit ihrer Vereinigungen selbst geben.
- (9) Eine effiziente und möglichst störungsfreie Nutzung der für die digitale Datenübertragung festgelegten Frequenzen ist durch die Wahl des Übertragungsverfahrens und allgemein anerkannter Betriebsverfahren durch den Nutzer zu gewährleisten.


**Anlage zur CB-Funk-Allgemeinzuteilung**

Liste der Landkreise, Städte und Regionen, in denen die Kanäle 41 bis 80 von ortsfesten CB-Funkstellen nicht genutzt werden dürfen.

Landkreise, Städte und Regionen	Schutzzone zu:	Landkreise, Städte und Regionen	Schutzzone zu:	Landkreise, Städte und Regionen	Schutzzone zu:
Aachen	NL, B	Heinsberg	NL	Rosenheim	A
Altötting	A	Kaiserslautern	F	Rottal-Inn	A
Aurich	NL	Karlsruhe	F	Rottweil	CH
Bad Dürkheim	F	Kaufbeuren	A	Saar-Pfalz-Kreis	F
Bad-Tölz Wolfartshausen	A	Kempten	A, CH	Saarbrücken	F
Baden-Baden	F	Kleve	NL	Saarlouis	F
Barnim	PL	Konstanz	A, CH	St. Ingbert	F
Bautzen	PL	Kusel	F		
Berchtesgadener Land	A	Landau i.d.Pf.	F	Schwarzwald-Baar-Kreis	CH
Bernkastel-Wittlich	B, F	Leer	NL	Sigmaringen	A, CH
Biberach	A, CH	Lindau	A, CH	Speyer	F
Birkenfeld	F	Lörrach	F, CH	Spree-Neiße	PL
Eifelkreis Bitburg-Prüm	B, LUX	Märkisch Oderland	PL	St. Wendel	F
Bodenseekreis	A, CH	Memmingen	A, CH	Südliche Weinstraße	F
Borken	NL	Merzig-Wadern	F, LUX	Südwestpfalz	F
Breisgau-Hochschwarzwald	F, CH	Miesbach	A	Traunstein	A
Calw	F	Mühldorf am Inn	A	Trier	F, LUX
Cottbus	PL	Neunkirchen	F	Trier-Saarburg	F, LUX
Donnersbergkreis	F	Neustadt an der Weinstraße	F	Tuttlingen	A, CH
Emden	NL			Uckermark	PL
Emmendingen	F, CH	Oberallgäu	A	Unterallgäu	A, CH
Emsland	NL	Oder-Spree	PL	Viersen	NL
Enzkreis	F	Ortenaukreis	F	Vorpommern-Greifswald	PL
Euskirchen	B	Ostallgäu	A	Vulkaneifel	B
				Waldshut	CH
Frankfurt/Oder	PL	Passau	A	Weilheim-Schongau	A
Freiburg i. Br.	F	Pforzheim	F	Zweibrücken	F
Freudenstadt	F	Pirmasens	F		
Freyung-Grafenau	A	Rastatt	F		
Garmisch-Partenkirchen	A	Ravensburg	A, CH		
Germersheim	F	Regionalverband Saarbrücken	F		
Görlitz (Landkreis)	PL				
Grafschaft Bentheim	NL	Rhein-Pfalz-Kreis	F		

Mit: A ... Österreich, B ... Belgien, CH ...Schweiz, DK ... Dänemark, F ... Frankreich, LUX ...Luxemburg, NL ... Niederlande, PL ... Polen

225a



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 35/2021

##### Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);

##### Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7b



## Mitteilungen

Post

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 36/2021

**PEntgV § 8 Abs. 2 i. V. m. §§ 19 Satz 1, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG;**

**Hier: Antrag der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH auf Genehmigung des Entgelts für das Produkt „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“**

Die Deutsche Post E-POST Solutions GmbH hat mit Schreiben vom 08.02.2021 für das Produkt „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“ beantragt:

1. Für die Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g werden nach Maßgabe der dem Entgeltgenehmigungsantrag als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Entgelte genehmigt:

– Standardbrief	0,46 €
– Kompaktbrief	0,63 €
– Großbrief	1,06 €
– Maxibrief	2,21 €
2. Die Wirksamkeit der Genehmigung beginnt am 01.06.2021 und endet am 31.12.2021.

Der Termin zur Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist für den 23.03.2021, 10:00 Uhr, anberaumt. Diese wird auf Grund der COVID-19-Pandemielage als Online-Konsultation durchgeführt, § 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt, anstelle einer Online-Konsultation eine Videokonferenz durchzuführen, § 5 Abs. 5 Planungssicherstellungsgesetz. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie ggfs. weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

BK5-21/005



Mitteilung Nr. 37/2021

### **Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG**

Folgende Unternehmen sind nicht mehr Inhaber einer Lizenz nach § 5 Absatz 1 des Postgesetzes:

DPDgroup International Services GmbH	63741 Aschaffenburg	P 98/007
FPC RR GmbH	40878 Ratingen	P 98/301
baikap Saphine GmbH	80336 München	P 05/2313
CITIPOST Norden Verwaltungs-GmbH	26506 Norden	P 06/2953
DAZ Brief- und Kurierdienst GmbH	99734 Nordhausen	L 3912
SLT Service & Logistik Thüringen GmbH	99867 Gotha	L 4022
Michael Merz, Pony Riders Courier Service Richter & Edel GbR	47058 Duisburg	L 4034c

Referat 317



## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 38/2021

###### **Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/052**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 21.01.2021 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/052

##### Mitteilung Nr. 39/2021

###### **Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/015**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 21.01.2021 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/015

##### Mitteilung Nr. 40/2021

###### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-16/010A01**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.11.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau einer Verdichterstation in Legden“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/010A01

##### Mitteilung Nr. 41/2021

###### **Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-11/994**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Verfahrensbevollmächtigte: ENOPLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH, Zeiloch 14, 76646 Bruchsal, vom 15.12.2011, wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, außerdem verfahrensbeteiligt: Westnetz GmbH (ehemals Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH), Reeser Landstr. 41, 46483 Wesel, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 20.03.2013 beschlossen:



1. Die zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher am 13.02.2013 für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 getroffene Vereinbarung eines Individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) wird genehmigt.
2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.
3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 befristet.
5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/994

#### Mitteilung Nr. 42/2021

#### **Konsultation zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG**

#### **§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV;**

#### **Konsultation zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG (BK8-20/1101-R; BK8-20/1102-R; BK8-20/2101-R; BK8-20/2102-R; BK8-20/2103-R; BK8-20/3101-R; BK8-20/3102-R)**

Die Bundesnetzagentur hat nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV unter den o.g. Aktenzeichen Verfahren zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung eingeleitet. Die Festlegung betrifft Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang mit der Vorhaltung der Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG bei den Übertragungsnetzbetreibern Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH entstehen. Es besteht gem. § 67 EnWG die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 12.03.2021 (Posteingang).

Der vollständige Festlegungsentwurf und Einzelheiten zur Gelegenheit zur Stellungnahme können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad „<http://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles“ abgerufen werden.



## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung